

POSSEHL-PREISE FÜR KUNST

Richtlinie

vom 24.01.2019

für den

Possehl-Preis für Internationale Kunst

und den

Possehl-Preis für Lübecker Kunst

Präambel

Die Possehl-Stiftung dient seit 1919 der „Förderung alles Guten und Schönen“ in Lübeck. Neben ihrer umfassenden Fördertätigkeit sowie der Errichtung und Förderung des Europäischen Hanse-museums, des TheaterFigurenMuseums und des Figurentheaters Lübeck, gehört auch die Verlei-hung sechs verschiedener Auszeichnungen zu ihren Aufgaben: Seit 1963 vergibt sie den Possehl-Musikpreis, seit 2018 den Possehl-Preis für Neue Musik, seit 1983 den Possehl-Ingenieurpreis und seit 2019 das Possehl-Stipendium für Architektur. Zwei weitere Possehl-Preise stellen zeitgenös-sische Künstlerinnen und Künstler in den Fokus: Seit 2019 wird alle drei Jahre der **Possehl-Preis für Internationale Kunst** vergeben. Darüber hinaus vergibt die Stiftung seit 2018 den **Possehl-Preis für Lübecker Kunst**. Dieser wird in den Jahren vergeben, in denen kein Possehl-Preis für Internationale Kunst verliehen wird.

1. Possehl-Preis für Internationale Kunst

1.1.

Mit dem seit 2019 alle drei Jahre vergebenen **Possehl-Preis für Internationale Kunst** sollen lebende Künstlerinnen und Künstler mit nationalem und internationalem Renommee für ihr Lebenswerk oder eine herausragende Arbeit beziehungsweise Werkgruppe ausgezeichnet werden. Für die Würdigung steht eine außerordentliche künstlerische Auseinandersetzung mit internationaler Reputation und mindestens über ein Jahrzehnt hinaus andauernde kontinuierliche Leistung im Vordergrund, die eine besondere Anerkennung verdienen.

1.2.

Der **Possehl-Preis für Internationale Kunst** wird für die Sparten Skulptur, Installation, Neue Medien und Performance sowie Formen des künstlerischen Aktionismus vergeben. Intermediale Bezüge vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen im Gesamtwerk werden verstärkt bei einer Preisvergabe berücksichtigt.

1.3.

Für den **Possehl-Preis für Internationale Kunst** stellt die Possehl-Stiftung alle drei Jahre ein Preisgeld von **25.000,00 EURO** (i. W. fünfundzwanzigtausend) zur Verfügung. Der Preis wird ungeteilt vergeben, es sei denn, es wird eine langjährig zusammenarbeitende Künstler/innengruppe ausgezeichnet, die dauerhaft aus mindestens zwei Personen besteht.

1.4.

Der Preisträgerin/dem Preisträger wird eine Ausstellung in Lübeck ausgerichtet, die im Anschluss an die Verleihung eröffnet wird. Die Possehl-Stiftung übernimmt hierfür die Finanzierung des Transports, der Versicherung, des zu erstellenden Katalogs zur Ausstellung in deutscher und englischer Sprache und ggf. weitere ausstellungsbezogene Nebenkosten.

1.5.

Die Kuratierung der Ausstellung und die Herausgeberschaft der begleitenden Publikation (Kuratorenschaft) anlässlich der Verleihung des **Possehl-Preises für Internationale Kunst** soll einem Mitglied der Jury obliegen. Die Possehl-Stiftung vergibt die Kuratorenschaft der Ausstellung.

2. Possehl-Preis für Lübecker Kunst

2.1.

Seit 2018 wird in den Jahren, in denen der Possehl-Preis für Internationale Kunst nicht vergeben wird, auf lokaler Ebene der **Possehl-Preis für Lübecker Kunst** vergeben. Dieser enthält ein **Preisgeld für Projektkosten bis zu 8.000,00 EURO (i. W. achttausend) für die Umsetzung einer künstlerischen Arbeit** einer Lübecker Künstlerin oder eines Lübecker Künstlers, die/der in Lübeck aktiv ist. Ausgezeichnet werden kann auch die Realisierung eines für die Hansestadt Lübeck relevanten Kunstprojektes.

Das Preisgeld wird ungeteilt vergeben.

2.2.

Bei der Vergabe des **Possehl-Preises für Lübecker Kunst** werden **alle künstlerischen Medien** berücksichtigt.

2.3.

Die Würdigung der Künstlerin/des Künstlers erfolgt durch die Publizierung der Preisvergabe. Eine gesonderte Würdigung erfolgt auch im Rahmen der Verleihung des nächsten Possehl-Preises für Internationale Kunst.

2.4.

Die Förderung einer Ausstellung und Publikation ist mit dieser Auszeichnung explizit nicht verbunden, kann aber von der Preisträgerin/vom Preisträger eigenständig durchgeführt werden. Darüber hinaus behält sich die Preisgeberin das Recht und die Möglichkeit vor, das erstellte Kunstwerk auszustellen. Das Kunstwerk bleibt Eigentum der Künstlerin/des Künstlers.

3. Zusammensetzung der Jury

3.1.

Der **Possehl-Preis für Internationale Kunst** und der **Possehl-Preis für Lübecker Kunst** werden durch dieselbe Jury ermittelt.

Die Jury besteht aus

- bis zu vier ständigen **Lübecker Mitgliedern** (bis zu zwei davon mit Stimmrecht)

und

- drei nicht ständigen, **externen Mitgliedern** (alle mit Stimmrecht)

3.2.

Die Possehl-Stiftung beruft in die Jury

a) bis zu vier ständige Lübecker Mitglieder:

Dies sind in der Regel

- die/der Vorsitzende des Vorstands der Possehl-Stiftung oder ein vom Stiftungsvorstand delegiertes Vorstandsmitglied (beratende Funktion, ohne Stimmrecht),
- die/der Leitende Direktorin/Direktor der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck oder vertretungsweise eine/ein von ihr/ihm delegierte(r) Stellvertreterin/Stellvertreter (beratende Funktion, ohne Stimmrecht)
- die/der Kuratorische Leiterin/Leiter der Kunsthalle St. Annen (mit Stimmrecht)
- die/der Direktorin/Direktor der Overbeck-Gesellschaft (mit Stimmrecht)

b) drei nicht ständige externe Mitglieder:

Sie werden durch die unter a) genannten ständigen Lübecker Jurymitglieder der Possehl-Stiftung vorgeschlagen und von der Stiftung benannt.

Sie sollen in ihrer Funktion als Leiterinnen/Leiter von renommierten Kunstinstitutionen nationales wie internationales Ansehen genießen.

Ebenfalls in die Jury berufen werden können: Künstler/innen, Kunstkritiker/innen sowie Lehrende der Kunsttheorie einer Kunsthochschule.

Die Mitgliedschaft in der Jury ist für die nicht ständigen externen Mitglieder auf drei Preisvergaben, i.d.R. also drei Jahre begrenzt. Eine erneute Benennung als Jurymitglied ist frühestens drei Jahre nach dem Ausscheiden aus der Jury wieder möglich.

Jury-Zusammensetzung



mS = mit Stimmrecht
oS = ohne Stimmrecht

3.3.

Die Jury wählt aus ihren Reihen eine Sprecherin/einen Sprecher.

3.4.

Bei der Vergabe des Possehl-Preises für Internationale Kunst tagt die Jury mindestens zwölf Monate vor der Preisverleihung und Ausstellungseröffnung.

3.5.

Die Entscheidungen der Jury sind unwiderruflich und unanfechtbar.

3.6.

Den auswärtigen Jurymitgliedern werden durch die Possehl-Stiftung Fahrtkosten und eine Übernachtung in einem Hotel sowie eine pauschal festzulegende Aufwandsentschädigung erstattet.

3.7.

Alle Jurymitglieder werden von der Possehl-Stiftung berufen.

4. Vorschlags- und Auswahlverfahren für den Possehl-Preis für Internationale Kunst

4.1.

Die Wahl einer Kandidatin/eines Kandidaten für den Possehl-Preis für Internationale Kunst durch die Jury erfolgt aus insgesamt maximal zwölf Vorschlägen eines **Vorschlagsgremiums**.

4.2.

Die Vorschläge werden eingebracht von einem **Vorschlagsgremium**, das aus bis zu sechs national und international renommierten Fachleuten besteht. Sie müssen/sollen in ihrer Funktion als Leiterinnen/Leiter von Kunstinstitutionen ein nationales wie internationales Ansehen genießen. Bis zu zwei Mitglieder des Vorschlagsgremiums können auch Künstler/innen, Kunstkritiker/innen sowie Lehrende der Kunsttheorie einer Kunsthochschule sein.

4.3.

Jedes Mitglied kann bis zu zwei Vorschläge einreichen.

4.4.

Die Benennung der Mitglieder des Vorschlagsgremiums erfolgt durch die Possehl-Stiftung. Eine Wiederbenennung für die Mitgliedschaft im Vorschlagsgremium ist höchstens zweimal in Folge möglich. Eine erneute Berufung ist frühestens drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Vorschlagsgremium wieder möglich.

5. Bewerbungs- und Auswahlverfahren für den Possehl-Preis für Lübecker Kunst

5.1.

Jede/r in Lübeck lebende Künstlerin/Künstler und jede/r Künstlerin/Künstler, die/der in Lübeck ausgewiesener Weise ihren/seinen Arbeitsmittelpunkt hat (Atelier, Werkstatt, Gemeinschaftswerkstatt o. ä.), kann sich mit einem Projekt für den **Possehl-Preis für Lübecker Kunst** bewerben.

5.2.

Aus allen eingegangenen Bewerbungen werden die sieben besten Bewerbungen von den – gemäß 3.2. a) – vier ständigen Lübecker Jurymitgliedern ausgewählt und der Gesamtjury zur Entscheidung vorgelegt.

5.3.

Die Entscheidung über die Preisträgerin/den Preisträger des **Possehl-Preises für Lübecker Kunst** trifft die gesamte Jury.

5.4.

Die Aufforderung zur Einreichung von Projekten erfolgt in einer stark verbreiteten Lübecker Publikation (Tageszeitung, Internetportal o. ä.).

6. Wiederholte Preisverleihung

6.1.

Hat eine Künstlerin oder ein Künstler den **Possehl-Preis für Internationale Kunst** einmal erhalten, kann er ihr/ihm nicht erneut zugesprochen werden.

6.2.

Hat eine Künstlerin oder ein Künstler den **Possehl-Preis für Lübecker Kunst** erhalten, hat sie/er mindestens fünf Jahre keinen Anspruch auf eine weitere Auszeichnung.

Sollten sie/er sich in einer Gruppenkonstellation für ein Projekt innerhalb dieses Zeitraumes erneut bewerben, wird über eine Zulassung am Auswahlverfahren von Fall zu Fall entschieden.